

# NPH Österreich – Hilfe für Waisenkinder

## Unsere kleinen Brüder und Schwestern

Statuten

beschlossen in der Generalversammlung  
am 2. Juni 2012 in Barcelona/Spanien

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	1
STATUTEN.....	3
§ 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH.....	3
§ 2 - ZWECK DES VEREINS .....	3
§ 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS .....	4
§ 4 - ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	6
§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 8 - VEREINSORGANE .....	6
§ 9 - DIE GENERALVERSAMMLUNG .....	7
§ 10 - AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG .....	8
§ 11 - DER VORSTAND .....	8
§ 12 - AUFGABEN DES VORSTANDS .....	9
§ 13 - BESONDERE OBLIEGENHEITEN.....	10
§ 14 - DER/DIE GESCHÄFTSFÜHRER/IN.....	10
§ 15 - DER/DIE RECHNUNGSPRÜFER/IN.....	11
§ 16 - DAS SCHIEDSGERICHT .....	11
§ 17 - AUFLÖSUNG / AUFHEBUNG DES VEREINS.....	11
§18 - STATUTENÄNDERUNGEN .....	12

# STATUTEN

## des Vereins

### **NPH Österreich – Hilfe für Waisenkinder**

#### **Unsere kleinen Brüder und Schwestern**

#### § 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „NPH Österreich – Hilfe für Waisenkinder – Unsere kleinen Brüder und Schwestern“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreichs.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

#### § 2 - ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in Österreich die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die sozialen Probleme der Menschen in der dritten Welt sowie die Sammlung von materiellen Mitteln, um bedürftigen und sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen auf der ganzen Welt, insbesondere verwaisten oder obdachlosen Kindern in Lateinamerika und der Karibik, vor allem in den von NUESTROS PEQUEÑOS HERMANOS / NOS PETITS FRÈRES ET SOEURS geführten Einrichtungen in Lateinamerika, unmittelbar Unterstützung und Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, EZA-G gewähren zu können.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- a) Maßnahmen und Leistungen, die der Vermittlung von Wissen und Können sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen, wie insbesondere:
  - Gewährung von Sach- und Geldleistungen,
  - Planung und Durchführung von nach Art und Umfang bestimmten Vorhaben in Entwicklungsländern,
  - Bildung, Ausbildung und Betreuung von Angehörigen der Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, EZA-G.

- Entsendung von freiwilligen HelferInnen, Zivildienern, ExpertInnen und Fachkräften für Entwicklungshilfe.
  - Beratung und Ausarbeitung hierfür notwendiger Pläne und Studien.
- b) Anschaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, medizinischen Geräten, Bekleidung, Spielzeug, Unterrichtsmaterialien und Werkzeugen und deren Versendung in die Entwicklungsgebiete.
  - c) Ideelle Unterstützung der Aktivitäten von in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften , soweit sie sich auf die Betreuung von bedürftigen und sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligten Menschen auf der ganzen Welt, insbesondere verwaisten oder obdachlosen Kindern in Lateinamerika und der Karibik bezieht.
  - d) Zusammenarbeit und/oder Informationsaustausch mit allen Vereinigungen, offiziellen und inoffiziellen Stellen, die die Betreuung von bedürftigen und sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligten Menschen auf der ganzen Welt, insbesondere verwaisten oder obdachlosen Kindern in Lateinamerika und der Karibik zum Zweck haben.
  - e) Direkte Finanzierung durch Geldzuwendungen und Sachleistungen im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, EZA-G an die von NUESTROS PEQUEÑOS HERMANOS / NOS PETITS FRÈRES ET SOEURS geführten Einrichtungen. Die eingehenden Spenden abzüglich der auflaufenden Unkosten werden daher primär zum Betrieb der von NUESTROS PEQUEÑOS HERMANOS / NOS PETITS FRÈRES ET SOEURS geführten Einrichtungen verwendet, wobei diese verpflichtet sind, die vom Verein zur Verfügung gestellten Gelder im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, EZA-G zu verwenden und einmal jährlich einen detaillierten Rechenschaftsbericht abzugeben.

### § 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel gemäß Abs. (2) und (3) erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten
  - a) Vorträge und Versammlungen
  - b) Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern an ein breites Publikum
  - d) Bewusstseinsbildung in Schulen bzw. anderen Ausbildungsstätten in Form von Vorträgen
  - e) Erfahrungsaustausch über Planung und Durchführung von Hilfeleistungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Spenden und Beiträge für die Vermittlung von Patenschaften und Projektpatenschaften
- c) Vermächtnisse
- d) Subventionen und Zuwendungen in anderer Form.
- e) Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszwecks dienen.
- f) Erträge aus dem Verkauf von selbsterzeugten oder erworbenen oder in Kommission überlassenen Waren wie Postkarten, Bücher, Plaketten, Poster, Kalender, Informations- und Werbematerial und dgl. über den Vereinszweck sowie von in den Projekten hergestellten Produkten.
- g) Erlöse aus Veranstaltungen

(4) All diese Mitteln sollen ausschließlich zur Erfüllung des mildtätigen Zweckes und nur soweit, wie es zur Erreichung der angeführten Zwecke erforderlich ist, verwendet werden. Die als Mittel angeführten Tätigkeiten dürfen zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke unvermeidbar ist.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die gesammelten Spenden dürfen nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

#### § 4 - ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind.

(3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch an Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder nicht teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder sind jene physischen Personen, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen ihrer Verbundenheit und besonderer Verdienste um den Verein oder seine Zwecke von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands verliehen wird.

## § 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7 - RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 8 - VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9 - DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat tunlichst jedes Jahr, längstens jedoch alle 3 (drei) Jahre stattzufinden und wird vom Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin stattzufinden.

Kommt der Vorstand einem solchen schriftlichen Antrag oder Verlangen binnen 14 (vierzehn) Tagen nicht nach, so können die nach § 9 Abs. (2) Berechtigten eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Orts, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 1 (eine) Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Für die Teilnahme ist auch eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig, wobei auch Nichtmitglieder bevollmächtigt werden können. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 2 (zwei) weitere Stimmrechte ausüben. Zirkulationsbeschlüsse per Post oder E-Mail sind zulässig. Für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder notwendig. Beschlüsse betr. § 18 - Statutenänderungen bedürfen einer 3/4 (drei Viertel) Mehrheit.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 (dreißig) Minuten später statt. Diese Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Vorstand vorzeitig abberufen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so einigen sich die anwesenden Vorstandsmitglieder auf eine/n Vorsitzende/n aus ihren eigenen Reihen.

(10) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Generalversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

## § 10 - AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## § 11 - DER VORSTAND

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und mindestens 2 (zwei), höchstens jedoch 6 (sechs) weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen je eines eine der folgenden Funktionen ausüben kann: Obmann/Obfrau-StellvertreterIn, KassierIn und SchriftführerIn.

(2) Nuestros Pequeños Hermanos y Hermanas International (NPHH) hat das Recht, dem Vorstand eine Person zur Kooptierung vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzlich bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand das Stimmrecht.



- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 (drei) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von dem Obmann/der Obfrau, ist dieser verhindert, von dessen/deren StellvertreterIn vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 2 Wochen im Voraus alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, so einigen sich die anwesenden Vorstandsmitglieder auf einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist an alle anderen Vorstandsmitglieder zu richten und erhält ihre Gültigkeit, sobald sie bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eintrifft. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine gesonderte schriftliche Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands oder einer qualifizierten Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird erst mit der statutenmäßigen Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.
- (12) Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (13) An den Sitzungen des Vorstands können der/die GeschäftsführerIn und der/die RechnungsprüferInnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 12 - AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### § 13 - BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Obmann/Die Obfrau hat die höchste Vereinsfunktion inne. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, alleine Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem Obmann/ der Obfrau und einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem Obmann/der Obfrau oder von dem/der KassierIn zu zeichnen.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin die in den Statuten vorgesehenen und/oder die vom Vorstand zu bestimmenden StellvertreterInnen.

(5) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber in höchstens fremdüblicher Höhe verrechnen.

### § 14 - DER/DIE GESCHÄFTSFÜHRER/IN

(1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n GeschäftsführerIn auf unbestimmte Zeit bestellen.

(2) Die Wahl obliegt dem Vorstand. Der/Die GeschäftsführerIn untersteht dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands und ist diesem rechenschaftspflichtig.

(3) Die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Im Rahmen des ihm/ihr übertragenen Aufgabenbereiches ist er/sie auch zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt und für die ihm/ihr zugewiesenen Agenden vereinsintern allein zeichnungsberechtigt. Der/Die GeschäftsführerIn kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden.

## § 15 - DER/DIE RECHNUNGSPRÜFER/IN

- 1) Von der Generalversammlung werden mindestens 2 (zwei) RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 3 (drei) Jahren, oder ein Abschlussprüfer im Sinne des § 22 Abs.2 Vereinsgesetz für die Dauer eines Jahres, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen, Organmitgliedern des Vereines oder Abschlussprüfer und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Verein angehören.
- 4) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. (3), (9) und (10) sinngemäß.

## § 16 - DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 14 (vierzehn) Tagen ein Mitglied namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand selbst die Nominierung vornimmt. Diese beiden Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichts sollte ein Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert haben.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder seine Entscheidung nicht befolgen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 17 - AUFLÖSUNG / AUFHEBUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 (drei Viertel)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person mit der Abwicklung zu betrauen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das im Fall der Auflösung / Aufhebung, oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige und mildtätige einer Körperschaft zu übertragen, welche in der Liste der Inhaber von Spendenbegünstigungsbescheiden nach § 4a Z 3 EStG angeführt ist.

(4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

(5) Der Verein verpflichtet sich jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt, das für die Führung der Liste der Inhaber von Spendenbegünstigungsbescheiden nach § 4a Z 3 EStG, derzeit also das Finanzamt für den 1. und 23. Wiener Gemeindebezirk, zuständig ist, unverzüglich bekannt zu geben.

## §18 - STATUTENÄNDERUNGEN

Die Statuten können nur mit 3/4 (drei Viertel)-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf einer Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, oder mittels Zirkulationsbeschlusses abgeändert werden. Mit der Tagesordnung soll der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Statutenänderung schriftlich mitgeteilt werden.